

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 10.05.1990
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-608
Telefax: 0511/1241-
Az.: GenA 3200-3 III 8, 21 II 16 R. 230-3

Rundverfügung K4/1990

Vergütung der nebenberuflich angestellten katechetischen Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen; Auswirkungen der BAG-Urteile vom 25.01.1989 - 5 AZR 161/88 und 5 AZR 311/ 88 - auf vom Geltungsbereich des BAT ausgenommene nichtvollbeschäftigte Lehrkräfte

Das Land Niedersachsen wird seinen Runderlaß vom 17. Mai 1977 über die Vergütung der nebenberuflichen Lehrkräfte ändern, weil die bisherigen Regelungen mit den o.g. Urteilen des Bundesarbeitsgerichts nicht vereinbar sind. Der Runderlaß vom 17. Mai 1977 sowie der zu erwartende Erlaß sind Regelungen im Sinne des § 47 Dienstvertragsordnung; daher gilt nach dieser Vorschrift z. Zt. noch der Runderlaß von 1977. Da das Land im Vorgriff auf die erforderlich gewordene Neufassung des Runderlasses aber bereits durch einen nicht veröffentlichten Erlaß an die Bezirksregierungen Neuregelungen getroffen hat, sind wir bereit, diese Neuregelungen im Vorgriffswege auch im kirchlichen Bereich Anwendung finden zu lassen. Für die nebenberuflich angestellten katechetischen Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen gilt danach folgendes:

1. Nebenberuflichen Lehrkräften, die ihre Unterrichtstätigkeit neben einer anderweitigen hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit ausüben, ist weiterhin die bisherige Vergütung für die vertraglich vereinbarten Pflichtstunden gem. Runderlaß vom 15.05.86 (Nds. MBl. S. 484), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 04.04.89 (Nds. MBl. S. 519), zu zahlen. Eine hauptberufliche Tätigkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn eine Tätigkeit gewerblich oder selbständig ausgeübt oder bei einer nichtselbständigen Tätigkeit die Stundengrenze des § 3q BAT überschritten wird. Einer hauptberuflichen Tätigkeit stehen Pensions- und Rentenansprüche jeglicher Art gleich, die aufgrund einer vor dem Erreichen der Altersgrenze ausgeübten gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit gewährt werden.

Wir bitten, dafür zu sorgen, daß alle nebenberuflichen Lehrkräfte schriftlich erklären, ob sie zu dem o.a. Personenkreis gehören. Die Erklärung ist entbehrlich, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus vorhandenen Personalunterlagen entnehmen lassen. Alle nebenberuflichen Lehrkräfte bitten wir darauf hinzuweisen, daß sie Änderungen der Zugehörigkeit zu dem vorstehend genannten Personenkreis im eigenen Interesse umgehend anzeigen müssen.

2. Nebenberufliche Lehrkräfte, die keiner hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen, erhalten nach den nachstehenden Regelungen eine anteilige Vergütung in analoger Anwendung des BAT.
 - 2.1 Für die Vergütungszahlung ist die Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die die Lehrkraft bei gleicher Lehrtätigkeit im hauptberuflichen Angestelltenverhältnis nach dem Runderlaß vom 11.04.86 (Nds. MBl. S. 424) einzugruppieren wäre (fiktive Eingruppierung). Eine fiktive Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstieges ist nicht vorzunehmen.
 - 2.2 In analoger Anwendung des § 34 BAT (Vergütung Nichtvollbeschäftigter) wird den nebenberuflichen Lehrkräften eine anteilige Vergütung, die dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Stundenzahl zur Pflicht der 01.02.88 unter Beachtung des § 21 DienstVO, da eine frühere Information aller Beteiligten nicht möglich war. Ist die Lehrkraft erst nach dem 01.02.88 angestellt worden, ist der Anstellungstermin maßgeblich. Die für den jeweiligen Anspruchszeitraum bereits gezahlte Vergütung ist auf die o.a. Vergütung anzurechnen.

Die erhöhten Personalausgaben werden wir grundsätzlich am Ende des Haushaltsjahres 1990 auf Antrag (mit Vergütungsstammbblatt des Monats Dezember) zuweisen. Bei inzwischen ausgeschiedenen Lehrkräften kann die Zuweisung vorher beantragt werden.